

CH_VB JAAC 54.16 vom 13. Juni 1989

Bundesverwaltung, 1989-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_54.16__

FR: CH_VB JAAC 54.16 du 13 juin 1989

IT: CH_VB JAAC 54.16 del 13 giugno 1989

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 97 Abs. 1 AVIG haben Personen, die an der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der [Arbeitslosen-]Versicherung beteiligt sind, über ihre Wahrnehmungen gegenüber Dritten Schweigen zu bewahren. Nach Art. 97 Abs. 2 AVIG kann der Bundesrat Ausnahmen von der Schweigepflicht gestatten, soweit keine privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen. Gestützt darauf hat er in genau umschriebenen Fällen eine Auskunftserteilung im Sinne einer Ausnahme von der Schweigepflicht vorgesehen. Nach Art. 125 Abs. 2 AVIV geben Personen, die an der Durchführung, der Kontrolle oder Beaufsichtigung der [Arbeitslosen-]Versicherung beteiligt sind, den zuständigen Stellen der anderen Sozialversicherungszweige sowie den Fürsorgebehörden auf Anfrage kostenlos diejenigen Auskünfte und Unterlagen, die für die Abklärung von Ansprüchen, die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge, die Festsetzung von Versicherungsbeiträgen oder den Rückgriff auf haftpflichtige Dritte notwendig sind. Anderen Organen des Bundes, der Kantone und Gemeinden sowie Privaten dürfen nach Art. 125 Abs. 3 AVIV Auskünfte über Versicherte nur mit deren Einverständnis erteilt werden.

E. 2

der Gemeinden sowie gegenüber Privaten in anderen als den in Art. 125 Abs. 2 AVIV angeführten Fällen ist hingegen nach Art. 125 Abs. 3 AVIV immer das Einverständnis des Betroffenen erforderlich. Es stellt sich die Frage, ob Art. 125 Abs. 3 AVIV auf sämtliche Behörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden anzuwenden ist oder ob er einschränkend auszulegen ist, so dass er nur die Verwaltungsstellen, nicht aber auch die Gerichte erfasst. In Anbetracht der klaren und eindeutigen Formulierung der Verordnungsbestimmung fällt eine weite Auslegung von Art. 125 Abs. 3 AVIV ausser Betracht. Hätte der Verordnungsgeber eine Bekanntgabepflicht an Gerichte oder Organe der Strafverfolgung statuieren wollen, so hätte er dies - wie in anderen Erlassen neueren Datums (s. z. B. Art. 125 Abs. 1 Bst. c und g der V vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung [UVV], SR 832.202; Art. 101 Abs. 2 Bst. d der V vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten [V über die Unfallverhütung, VUV], SR 832.30; s. weiter auch Art. 1 Abs. 1 Bst. e der V vom 7. Dezember 1987 über die Ausnahme von der Schweigepflicht in der beruflichen Vorsorge und über die Auskunftspflicht der AHV/IV-Organen [VSABV], SR 831.462.2; Art. 29 Abs. 2 der Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953 [ZStV], SR 211.112.1) ausdrücklich gesagt. Im Sozialversicherungsrecht des Bundes besteht im allgemeinen der Grundsatz, dass Daten nicht zu einem anderen Zweck verwendet werden sollen, als sie erhoben worden sind. Der sachliche Grund besteht darin, dass es sich um Daten aus einem sensiblen Lebensbereich der betroffenen Personen handelt. Sollen die im Bereich der Sozialversicherung erhobenen

Angaben auch anderweitige Verwendung finden dürfen, so muss dies im Hinblick auf die regelmässig vorgeschriebene Schweigepflicht der beteiligten Stellen vom Gesetzgeber ausdrücklich erlaubt worden sein (s. die oben zitierten Erlasse). Daraus ergibt sich, dass Art. 125 Abs. 3 AVIV einer Bekanntgabe von der Arbeitslosenkasse sowohl an ein Zivil- oder Strafgericht als auch an die Strafverfolgungsbehörden entgegensteht. Weil die Schweigepflicht im vorliegenden Fall im Bundesrecht verankert ist, kann eine Bekanntgabepflicht auch nicht aus dem kantonalen Verfahrensrecht abgeleitet werden. Eine kantonale Bestimmung, welche bei einer Arbeitslosenkasse tätige Personen zur Zeugenaussage verpflichten würde, wäre im vorliegenden Fall unbeachtlich. Vielmehr besteht von Bundesrechts wegen eine Zeugnisverweigerungspflicht, welche so lange gilt, als die betroffene Person den Geheimnisträger nicht von der Schweigepflicht entbindet. Nachdem der Bundesrat von seiner ihm in Art. 97 Abs. 2 AVIG gemachten Kompetenz, Ausnahmen von der Schweigepflicht zu gestatten, Gebrauch gemacht und einen abschliessenden Katalog von Ausnahmetatbeständen in Art. 125 AVIV erlassen hat, kann nun nicht im Einzelfall eine Ausnahme durch den Bundesrat erfolgen. Soll dies inskünftig möglich sein, so müsste die Verordnung entsprechend abgeändert werden.

E. 3

Wie das BGer in zwei älteren Urteilen entschieden hat (s. BGE 87 IV 141 ff. E. 4; BGE 71 IV 174), ist das Gebot des Art. 352 StGB kein absolutes im Sinne einer unbeschränkten Offenbarungspflicht der um Rechtshilfe ersuchten Stelle. Vielmehr bestimmt sich bei der interkantonalen Rechtshilfe nach dem Prozessrecht des zur Rechtshilfe verpflichteten Kantons, welche Handlungen der ersuchende Kanton verlangen darf und in welcher Form sie vorzunehmen ist (BGE 87 IV 141; BGE 71 IV 174 f. E. 1). Das eigene Recht der ersuchten Stelle bleibt somit grundsätzlich vorbehalten. Überträgt man diese Überlegungen auf den vorliegenden Fall, so bedeutet dies, dass Art. 97 AVIG beziehungsweise Art. 125 AVIV als besondere Bestimmungen Art. 352 StGB vorgehen. Art. 125 Abs. 3 AVIV hält sich an die durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung vorgegebenen Grundsätze und schränkt namentlich die Rechtshilfe nicht nur gegenüber Organen der Kantone (was im Hinblick auf Art. 352 StGB unzulässig wäre, s. BGE 87 IV 142 unten; BGE 71 IV 174 f.), sondern auch gegenüber Bundesorganen ein (s. oben Ziff. 1). Somit kann eine Verpflichtung zur Rechtshilfe im vorliegenden Bereich der Sozialversicherung auch nicht aus Art. 352 StGB abgeleitet werden.

E. 4

Art. 47 BankG enthält nach herrschender Lehre und Rechtsprechung lediglich eine bundesrechtliche Schweigepflicht gegenüber Dritten ausserhalb eines Prozesses, deren Verletzung strafrechtliche Folgen nach sich zieht. Die Bestimmung wird so ausgelegt, dass dem kantonalen Gesetzgeber die Kompetenz belassen wird, für Bankangestellte ein Zeugnisverweigerungsrecht vorzusehen. Besteht nach kantonalem Prozessrecht kein derartiges Zeugnisverweigerungsrecht, so unterliegen Bankangestellte der allgemeinen Zeugnispflicht (s. BGE 108 Ib 236; BGE 96 I 749; BGE 95 I 444; BGE 64 I 187; Hauser Robert, Der Zeugenbeweis im Strafprozess mit Berücksichtigung des Zivilprozesses, Zürich 1974, S. 239 f.; Seiler Stefan Daniel, Das Zeugnisverweigerungsrecht im Zivilprozess der Nordwestschweiz, Diss., Basel 1984, S. 171 ff.).

E. 5

Angesichts der Tatsache, dass in anderen bundesrechtlichen Erlassen im Bereiche der Sozialversicherung regelmässig Rechtshilfebestimmungen zugunsten der Gerichte enthalten sind, stellt sich die Frage, ob Art. 125 AVIV nicht durch eine berichtigende Auslegung entgegen dem Wortlaut entsprechend zu ergänzen ist. Eine gesetzliche Bestimmung ist in erster Linie nach ihrem klaren Wortlaut auszulegen (BGE 112 II 4, BGE 112 II 170 E. 2b; BGE 112 III 110 E. 4a; BGE 110 Ib 61 E. 2b; BGE 108 V 240 E. b; BGE 108 Ia 297; BGE 105 II 138 E. 2a; BGE 99 Ia 636 E. 7; BGE 95 IV 73). Vom klaren Wortlaut darf (und muss) jedoch abgewichen werden, wenn dieser nicht den wirklichen Sinn des Gesetzes wiedergibt. Das Abweichen des Wortlautes vom wirklichen Inhalt des Gesetzes kann sich aus dem Sinn und Zweck der Norm, aus dem Zusammenhang mit anderen Gesetzesbestimmungen sowie aus der Entstehungsgeschichte ergeben (BGE 112 II 170 E. 2b; BGE 112 III 110; BGE 108 Ia 80 E. 4c, BGE 108 Ia 196, BGE 108 Ia 297; BGE 106 Ia 211 E. 5; BGE 105 II 138 E. 2a; BGE 104 Ia 7 E. 1; BGE 103 Ia 117 E. 3, BGE 103 Ia 229 E. 3c; BGE 101 Ia 320 f. E. 2b; BGE 100 II 189 f. E. 2; BGE 95 IV 73 E. 3a; BGE 94 I 223 E. 4; BGE 91 I 167). Eine berichtigende Auslegung von Art. 97 AVIG beziehungsweise 125 AVIV in dem Sinne, dass analog zu anderen Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts eine Rechtshilfeverpflichtung zugunsten der 4

Gerichte besteht (s. oben Ziff. 3), ist nur zulässig, falls die Bestimmungen andernfalls sinn- und zweckwidrig wären. Dies ist nach Ansicht des BJ nicht der Fall. Auch die Entstehungsgeschichte lässt keinen derartigen Schluss zu. (Die Botschaft zum AVIG in BBl 1980 III 489 ff. enthält keine Bemerkung zu Art. 96 der Vorlage.) Es wäre zwar durchaus zweckmässig, auch im vorliegenden Fall eine Rechtshilfeverpflichtung zugunsten der Gerichte vorzusehen. Das Fehlen einer derartigen Verpflichtung macht aber Art. 125 Abs. 3 nicht sinnlos.

E. 6

Ergebnis Art. 125 Abs. 3 AVIV enthält eine absolute Schweigepflicht gegenüber Organen des Bundes, der Kantone und Gemeinden, welche nicht mit der Durchführung der Arbeitslosenversicherung befasst sind. Die mit der Versicherung befassten Personen haben im Strafprozess von Bundesrechts wegen eine Zeugnisverweigerungspflicht, welche nur entfällt, wenn die betroffene Person von der Geheimhaltungspflicht entbindet. Art. 47 BankG statuiert dagegen lediglich eine bundesrechtlich geregelte Schweigepflicht ausserhalb des Prozesses. 5

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 54.16 - Bundesamt für Justiz, 13. Juni 1989 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1990 Année Anno Band 54 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 001 139 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.